

25

23.09.2009

INHALT

SEITE

- | | |
|--|-----|
| 65. 1. Änderungssatzung vom
22.09.2009 der Satzung über die
Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Kreisstadt Unna
(Vergnügungssteuersatzung) vom
26.09.2008 | 156 |
| 66. 3. Änderungssatzung vom
22.09.2009 zur Vergnügungs-
steuersatzung vom 23.12.2005 | 159 |

65.

Bekanntmachung

**1. Änderungssatzung vom 22.09.2009
der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der
Kreisstadt Unna (Vergnügungssteuersatzung) vom 26.09.2008**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 380) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW, S. 610) zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 17.09.2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 26.09.2008 beschlossen:

Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Kreisstadt Unna vom 26.09.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Kreisstadt Unna Nr. 21 vom 29.09.2008, wird wie folgt geändert:

1. § 7 a entfällt

2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahmen gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

3. § 10 erhält folgende Fassung:

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten.

4. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Kreisstadt Unna eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

5. § 11 Abs. 4 entfällt

6. § 12 erhält folgende Fassung:

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

7. § 14 erhält folgende Fassung:

Die Kreisstadt Unna ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

8. § 15 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

§ 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2008 rückwirkend in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Kreisstadt Unna (Vergnügungssteuersatzung) vom 26. September 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hin gewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 22. September 2009

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. KrStUN 25-65/ 23. September 2009

66. **Bekanntmachung**

3. Änderungssatzung vom 22.09.2009 zur Vergnügungssteuersatzung vom 23.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 380) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW, S. 610) zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 17.09.2009 folgende 3. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 23.12.2005 beschlossen:

Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Kreisstadt Unna vom 23.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Unna Nr. 36 vom 23.12.2005, wird wie folgt geändert:

1. **§ 11** erhält folgende Fassung:

- (1) Die Kreisstadt Unna ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Kreisstadt Unna eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

2. **§ 12** erhält folgende Fassung:

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

3. **§ 14** erhält folgende Fassung:

Die Kreisstadt Unna ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

4. **§ 15 Nr. 5** erhält folgende Fassung:

§ 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2006 rückwirkend in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 23.12.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hin gewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 22. September 2009

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. KrStUN 25-66/ 23. September 2009